

Betreuung eines Kindes während der Sommerferien

Soweit mindestens ein Elternteil in Organisationen / Einrichtungen / Unternehmen nach Maßgabe der Anlage 2 der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVo) vom 16. April 2020 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales beruflich tätig und dort unabhkömmlich ist, können Kinder der Klassen 1 bis 4 in der Schule betreut werden. Ein schriftlicher Nachweis des Arbeitgebers bzw. Eigenerklärung bei Selbstständigkeit, dass die Präsenz am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen Betriebe und Einrichtungen notwendig ist, ist beigefügt .

Eine private Betreuung meines Kindes kann nicht anderweitig verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden

Erklärung von Alleinerziehenden, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder die sich im Rahmen einer Schul- oder Hochschulausbildung in einer Abschlussprüfung befinden, sofern eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden kann. Ein schriftlicher Nachweis des Arbeitgebers / der Hochschule / der Schule ist notwendig und beigefügt .

Standort: _____

Hiermit erklären wir als Eltern (Erziehungsberechtigte) / erkläre ich als Alleinerziehende/r

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon	
E-Mail Adresse	

dass unser/mein Kind

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Klasse	

wie folgt eine Betreuung benötigt:

- 1. Ferienwoche vom 29.06.2020 bis 03.07.2020
- 2. Ferienwoche vom 06.07.2020 bis 10.07.2020
- 3. Ferienwoche vom 13.07.2020 bis 17.07.2020

Wir bestätigen / Ich bestätige hiermit die Richtigkeit unserer / meiner Angaben:

_____ Datum, Unterschrift des Elternteils _____ Datum, Unterschrift des Elternteils

Betreuung eines Kindes während der Sommerferien

a) Erklärung des Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit

b) Erklärung des Arbeitsgebers / der Hochschule / der Schule
für Alleinerziehende

Hiermit wird bestätigt, dass

Name, Vorname:	
Anschrift:	
Geburtsdatum:	

zu a): Als Elternteil eine unabkömmliche Tätigkeit nach Maßgabe der Anlage 2 der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVo) vom 16. April 2020 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales ausübt. Eine Anwesenheit im Unternehmen / auf der Dienststelle ist zur Aufgabenerledigung zwingend erforderlich. Maßnahmen des Arbeitsgebers zur Sicherstellung der Betreuung von Kindern sind nicht möglich.

Name und Adresse des Arbeitgebers	

zu b): Einer Erwerbstätigkeit nachgeht / sich im Rahmen einer Schul- oder Hochschulausbildung in einer Abschlussprüfung befindet.

Name und Adresse des Arbeitgebers / der Schule / Hochschule	
---	--

Ort, Datum Unterschrift,

Stempel des Arbeitgebers